



## Entsprechenserklärung 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG geben nachfolgend gemäß § 161 AktG die Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab.

Vorstand und Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den übrigen Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird.

Für die Vergangenheit bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der GAG Immobilien AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 6. Juni 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008.

- Die D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8). *Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht. Eines Selbstbehalts bedarf es insoweit nicht.*
- Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Ziffer 4.2.1). *Die Ressortaufteilung im Vorstand und die bestehenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Vorstandes sind ausreichend, um die innere Organisation und die Außendarstellung des Vorstandes angemessen zu gewährleisten.*
- Die Zustimmung für Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, erteilt nicht der Aufsichtsrat, sondern der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und Strategie (Ziffer 4.3.5). *Dies ist sachgerecht und entspricht der Stellung des Ausschusses im unternehmensrechtlichen Gefüge.*
- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem der Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3). *Der Empfehlung liegt der Gedanke zugrunde, dass in Form eines transparenten, planvollen Verfahrens geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat gefunden werden sollen. Aufgrund der Anteilseignerstruktur der GAG Immobilien AG soll dieser Empfehlung nicht gefolgt werden.*
- Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen (Ziffer 5.4.1). *Eine solche erscheint nicht sinnvoll, weil die Eignung für das Amt des Aufsichtsratsmitglieds nicht zwingend altersabhängig ist.*
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung wird nicht individualisiert ausgewiesen (Ziffer 5.4.7). *Im Hinblick auf die Funktion des Aufsichtsrates als Kontroll- und Beratungsorgan ohne direkten Einfluss auf das Ergebnis erscheint eine erfolgsbezogene Vergütung für den Aufsichtsrat nicht sinnvoll. Da die Mitglieder des Aufsichtsrates nur ein maßvolles Sitzungsgeld erhalten, wäre der Informationswert individualisierter Angaben äußerst gering.*

- Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht (Ziffer 7.1.2). *Die Frist von 90 Tagen wäre angesichts der personellen Ressourcen der GAG nur mit zusätzlichem Kostenaufwand einzuhalten. Die gesetzliche Frist von vier Monaten gemäß § 325 Abs. 4 HGB in Verbindung mit den kapitalmarktrechtlichen Anforderungen an die regelmäßige Finanzberichterstattung hält die GAG ein.*
- Die Halbjahrs- und Quartalsfinanzberichte wurden bisher nicht regelmäßig vor der Veröffentlichung im Aufsichtsrat oder im Finanz- und Prüfungsausschuss erörtert (Ziffer 7.1.2). *Bislang wurden die unterjährigen Berichte den Aufsichtsgremien zur Kenntnis gegeben, was sich aus der Struktur der Gesellschaft heraus erklärt. Mit der gesetzlichen Einführung der unterjährigen Berichtspflichten wurde die Struktur entsprechend vorübergehend angepasst und es ist vorgesehen, im Zuge der Weiterentwicklung der Strukturen dieser Empfehlung Folge zu leisten.*

Köln, den 8. April 2009

GAG Immobilien AG

Der Vorstand

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates